

Die Wahl der „richtigen“ Gesellschaftsform

Grundsätzlich können Sie die Rechtsform für Ihre Gesellschaft frei wählen. Einschränkungen ergeben sich lediglich insofern, als Sie keine neue Rechtsform erfinden dürfen und der Gesellschaftszweck Sie zuweilen auf eine bestimmte Rechtsform festlegt bzw. andere Rechtsformen ausschließt. Der eingetragene Verein (e. V.) darf beispielsweise keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird automatisch zur offenen Handelsgesellschaft (OHG), wenn sie ein Handelsgewerbe betreibt.

Die Wahl einer bestimmten Gesellschaftsform hängt in der Regel von mehreren Faktoren ab, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgeführt werden.

- Haftung

Eine der wichtigsten Entscheidungskriterien ist, ob die Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften sollen oder nicht. Wollen Sie eine private Haftung ausschließen, kommt als Gesellschaftsform in erster Linie eine Körperschaft in Betracht, z. B. eine GmbH. Alternativ kann aber auch eine Personengesellschaft in Form der KG das gewünschte Ergebnis bringen, falls es Ihnen genügt, wenn bei einzelnen Gesellschaftern die Haftung beschränkt wird. Denkbar ist schließlich, bei der KG als einzigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter eine GmbH einzusetzen (sog. GmbH & Co. KG).

- Geschäftsführung und Vertretung

Des Weiteren ist zu klären, wer die internen Geschäfte führen soll und wer die Gesellschaft nach außen vertreten darf. Bei den Körperschaften (GmbH, AG) steht dafür ein Vorstand bzw. ein Geschäftsführer zur Verfügung. Bei den Personengesellschaften haben dagegen potenziell alle Gesellschafter eine entsprechende Befugnis, sofern sie nicht gerade von der Haftung ausgeschlossen sind. Genauereres kann auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

- Kapitalaufbringung

Eine Gesellschaft ist im Geschäftsverkehr nur handlungsfähig, wenn sie über Kapital verfügt. Deshalb besteht für die Gesellschafter aller Gesellschaftsformen eine Beitragspflicht. Diese gestaltet sich bei den einzelnen Gesellschaften allerdings unterschiedlich. Bei Personengesellschaften können Sie Höhe und Umfang der Bar- und Sacheinlagen selbst bestimmen. Bei Kapitalgesellschaften ist dagegen ein bestimmtes Mindest- bzw. Grundkapital zwingend vorgeschrieben. Für die Gründung einer GmbH benötigen Sie beispielsweise 25.000 Euro.

- Gewinnbeteiligung

Die Gesellschafter beteiligen sich an oder engagieren sich in der Gesellschaft, weil sie – zumindest auch - an den Gewinnen beteiligt werden möchten. Bei den Personengesellschaften können Sie selbst vereinbaren, ob die Gewinnbeteiligung z. B. nach Köpfen erfolgen soll oder in einem Verhältnis, das Sie als Gesellschafter für angemessen halten. Bei den Kapitalgesellschaften richtet sich die Verteilung dagegen nach der jeweiligen Unternehmensbeteiligung: Wer mehr investiert hat, verdient auch mehr.

- Steuerbelastung

Schließlich muss die Steuerbelastung mitbedacht werden. Angesichts der vielen unterschiedlichen Steuern, die anfallen können, sei hier nur ein Beispiel genannt: Bei Körperschaften wird das Einkommen der Gesellschaft zu 15 % mit der sog. Körperschaftsteuer belastet. Darüber hinaus unterliegen alle Gesellschafter der Einkommensteuer, wobei sie die Gewinne aus dem Gesellschaftsanteil (Einkünfte aus Kapitalvermögen) nur zur Hälfte versteuern müssen (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei den Personengesellschaften sind dagegen ausschließlich die

Gesellschafter einkommensteuerpflichtig. Die Einkünfte, die über die Gesellschaft erzielt werden, versteuern sie als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Gesellschaft für sich genommen hat kein eigenes Einkommen, das versteuert werden könnte. Auch haben die Gesellschafter keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Beachten Sie im Zusammenhang mit der Steuerbelastung auch die Änderungen, die es durch die Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 geben wird.

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.